



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail an: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 26.03.2025

Bundesgesetz zum Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Symbole (VNSG) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum «Bundesgesetz zum Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Symbole» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Schweizerische Städteverband schliesst sich weitestgehend der Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD an, deren Stellungnahme wir diesem Schreiben beilegen.

Allgemeine Einschätzung

Der Schweizerische Städteverband SSV begrüsst den Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen (VNSG). Das Zusammenleben im urbanen Raum kann in seiner Dichte und Vielfalt von Hasssymbolen besonders beeinträchtigt werden und darum von einer entsprechenden Regelung profitieren.

Aus Sicht des SSV bestehen keine grundsätzlichen Einwände oder Anpassungsvorschläge. Die vorgeschlagene Regelung schliesst eine Strafbarkeitslücke des bisherigen Rechts (Art. 261bis StGB).

Das neue Gesetz dürfte in der Praxis grundsätzlich gut umsetzbar sein. Die Möglichkeit der Ahndung mittels Ordnungsbusse erscheint ebenfalls zweckmässig. Bei Versammlungen und Kundgebungen könnten sich aufgrund der Meinungsäusserungsfreiheit jedoch Schwierigkeiten in der vollständigen Umsetzung des Gesetzes ergeben, wie beispielsweise der Vollzug des im Kanton Bern bereits länger geltenden Vermummungsverbots zeigt. Es ist davon auszugehen, dass einige Auslegungsfragen durch die zuständigen Gerichte zu klären sein werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht des EJPD ist geplant, ein analoges Verbot stufenweise auf weitere extremistische, gewaltverherrlichende und rassendiskriminierende Ideologien auszuweiten, was sinnvoll erscheint. Es dürfte für die Bevölkerung wenig nachvollziehbar sein, wenn bspw. zwar Nazi-Symbole verboten sind, Symbole des Mussolini-Faschismus (Bsp. Hitlergruss vs. sog. Römischer Gruss) hingegen nicht.



Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Praktische Probleme, welche wohl durch die Gerichte geklärt werden müssen, dürften sich u.a. im politischen Bereich ergeben. Wie auch der erläuternde Bericht festhält, werden Nazi-Symbole zunehmend auch von nicht-rechtsextremen Gruppierungen verwendet, um andere politische Haltungen zu diffamieren (Bsp. Pro-Palästina Gruppen).

In der Praxis wird sich zudem die Frage stellen, welche Symbole unter das VNSG fallen und welche nicht, solange kein verbindlicher Katalog festgelegt wird. Grundsätzlich dürften sehr viele und nicht einfach zu bestimmende und auch weniger bekannte Zeichen unter das Verbot fallen (z.B. Kennzeichen damaliger Nazi-Organisationen (NSDAP, SA, Hitlerjugend etc.), Nazi-Uniformteile, Orden, Rangabzeichen, Lieder, Grussformen, Abkürzungen, Symbole wie das Keltenkreuz und die Wolfsangel, Wehrmachtsinsignien usw.)

Gemäss erläuterndem Bericht fallen auch Abwandlungen wie Zahlenkombinationen unter das Verbot. Dies dürfte im Einzelfall nicht einfach zu beurteilen sein. Der Hinweis des EJPD im erläuternden Bericht, dass «in Zweifelsfällen die urteilenden Behörden im Rahmen der Auslegung und im Zusammenhang mit dem Kontext und der Intention des Täters oder der Täterin entscheiden können, ob eine Abwandlung im konkreten Fall als strafbar anzusehen ist», ist für die handelnden Angehörigen der Polizei nur beschränkt praktikabel.

Die Klärung der Frage, ob sichtbare Tätowierungen mit nationalsozialistischen Symbolen (bspw. «88», sichtbar am Hals) generell als künstlerischer Ausdruck im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a VNSG anzusehen und damit vom Verbot ausgenommen sind, wäre hilfreich. Die polizeilichen Erfahrungen zeigen, dass von einer nicht unerheblichen Anzahl an Personen solche Nazisymbole als Tätowierungen getragen werden.

Zu begrüssen wäre es ferner, wenn das Verbot sich nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränken, sondern auch den privaten oder mindestens halb-privaten Raum umfassen würde, zumal die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Abgrenzung privat - öffentlich im Einzelfall und insbesondere für die Polizeikräfte schwierig ist und es sich lediglich um ein geringfügiges Übertretungsdelikt (Ordnungsbusse) handelt. Als öffentlich gelten gemäss Bundesgericht Handlungen, die nicht im Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld erfolgen. Dies hängt von den konkreten Umständen ab, wobei auch die Zahl der Adressatinnen und Adressaten relevant, aber nicht allein ausschlaggebend ist. Dies ist für die Polizei nicht praktikabel. Beispiel: An einer Veranstaltung von Rechtsradikalen im Saal eines Restaurants werden T-Shirts mit SS-Runen getragen. Kann oder muss die Polizei dies büssen oder nicht? Ein generelles Verbot von Nazisymbolen wäre zu begrüssen und würde wohl auch von der Bevölkerung verstanden werden.

Eine Herausforderung für die Polizei dürfte die Anwendung der neuen Strafbestimmungen im Internet darstellen. Gemäss erläuterndem Bericht sind Nazisymbole auch im Internet verboten, wenn sie «öffentlich» verwendet werden, wobei die oben dargestellte Definition des Bundesgerichts zur Öffentlichkeit auch hier gelten soll. Eine Nutzung von Funktionen wie «gefällt mir» oder «Teilen» in Social Media stellt demzufolge bereits ein strafbares Verbreiten dar. Auch der erläuternde Bericht weist darauf hin, dass die Identifizierung der Täterschaft und die Suche und Sicherung von Beweisen auf digitalen Plattformen oft schwierig sei. Anzuführen wäre noch, dass es v.a. regelmässig äusserst aufwendig und komplex ist. Da damit zu rechnen ist, dass der Polizei von Dritten (oder Medien) mögliche Verstösse gegen das VNSG im Internet bzw. auf Social-Media-Plattformen häufiger als heute gemeldet werden, zumal dies bereits heute schon regelmässig der Fall ist, dürfte hier ein nicht zu unterschätzender Aufwand auf die Polizei zukommen. Da es sich strafrechtlich gesehen um Bagatelldelikte handelt und Beschuldigte sogar Anspruch auf eine Ordnungsbusse haben, wird sich die Frage der Verhältnismässig-



keit von aufwendigen Ermittlungsmassnahmen und der Aufwand-Ertrag-Relation stellen, was bei Anzeigerstattenden/Meldenden (z.B. Polit-Aktivistinnen und -aktivisten, Organisationen, Medien) u.U. auf wenig Verständnis stossen dürfte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktorin

Monika Litscher

Beilage: Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband